

Der Zusammenhang zwischen privatem und betrieblichem Vermögen – nationale Handlungsmöglichkeiten für eine angemessene Besteuerung

Veröffentlichung in:

Wer hat, dem wird gegeben? Besteuerung von Reichtum: Argumente, Probleme, Alternativen.
Alt J, Zoll P (Hrsg.), Echter-Verlag, Würzburg, 2016, S. 134-143

Gliederung

1. Zusammenhang zwischen privatem und betrieblichem Reichtum.....	2
2. International abgestimmte Maßnahmen zur angemessenen Besteuerung von großen Einkommen und Vermögen sind hilfreich, benötigen aber viel Zeit	2
3. Nationale Maßnahmen begünstigen internationale Vereinbarungen.....	3
4. Reformvorschlag zur Erbschaftsteuer.....	5
5. Fazit: Deutschland kann und sollte auch unilateral handeln.....	7

Dieser Beitrag setzt sich zwei Ziele: Zunächst wird der Zusammenhang zwischen privatem und betrieblichem Vermögen erläutert. Privates Vermögen kann relativ leicht als betriebliches Vermögen deklariert werden. Deshalb müssen die dringend erforderlichen Maßnahmen gegen aggressive Steuervermeidung und Steuerhinterziehung sowohl privates wie auch betriebliches Vermögen einschließen. Die für diese Maßnahmen vorgeschlagene international abgestimmte Kooperation wäre dabei hilfreich, ist aber nur schwer erreichbar. Es wird deshalb – zweitens - dargelegt, dass Deutschland unilaterale Handlungsmöglichkeiten hat, die in Übereinstimmung mit internationalem Recht sind und eine spätere internationale Kooperation begünstigen. Dadurch würden gerade große Einkommen und Vermögen stärker besteuert, und zwar unabhängig davon, ob sie als private oder als betriebliche Einkommen und Vermögen deklariert werden. Auch eine entsprechend reformierte Erbschaftsteuer wäre zweckdienlich.

1. Zusammenhang zwischen privatem und betrieblichem Reichtum

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des Vermögens nach Vermögensklassen für die EURO-Länder.

Ergebnis:

- Die Wohlhabenden und Reichen besitzen sehr viel häufiger Immobilien.
- Die Reichen haben weit überdurchschnittlich vermietete Immobilien und Aktien und sind häufig selbstständig tätig.

Aber gerade die Einkommen und Vermögen aus Immobilien und Unternehmensbeteiligungen werden in Deutschland sehr niedrig, wenn überhaupt, effektiv besteuert. Dies belegt die Notwendigkeit einer angemessenen Besteuerung von Immobilien- und Unternehmenserträgen für eine angemessene Besteuerung von Wohlhabenden und Reichen.

Tab. 1.1 : Zusammensetzung des Vermögens nach Vermögensklassen, EURO-Länder

Anteil [%]	Ärmere = untere 5 Zehntel	e = mittlere 4 Zehntel	Reiche = oberstes Zehntel
Auto	62	85	91
Eigengenutzte Immobilie	28	92	94
Vermietete Immobilien	8	35	79
Selbstständig tätig	7	14	50
Aktien	4	14	35
Lebensversicherungen, Fond	6	16	32
Anleihen	2	8	20

Quelle: Rehm Miriam: Distribution of Wealth in Europe. European Dialogue April 17, 2015, Hans-Böckler-Stiftung, Brüssel, Tab. 1.5.

Sodann muss der enge Zusammenhang zwischen privatem und betrieblichem Vermögen stärker beachtet werden: Privates und betriebliches Vermögen kann relativ leicht in die jeweils andere Form umgewandelt werden und damit Steuerbegünstigung für eine der beiden Formen nutzen. Damit kann das Vermögen insgesamt einer effektiven Besteuerung entzogen werden, wie die Diskussion zur Begünstigung von betrieblichen Vermögen deutlich zeigt. Durch diese eigentlich gut gemeinte Begünstigung gelingt es zumindest den gut beratenen Wohlhabenden und Reichen, die Erbschaftssteuer weitgehend zu vermeiden.

2. International abgestimmte Maßnahmen zur angemessenen Besteuerung von großen Einkommen und Vermögen sind hilfreich, benötigen aber viel Zeit

Regierungen und internationale Organisationen, etwa G-20, OECE und EU, haben das Problem erkannt. Angel Gurría, Chef der Industrieländerorganisation OECD, wählte im Interview im Handelsblatt, am 25.02.2013 deutliche Worte: "Wir wollten verhindern, dass Unternehmen doppelt besteuert werden. Nun sind wir im Zustand doppelter Nichtbesteuerung angekommen."

Entsprechend entwickelte die OECD einen Aktionsplan gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerungen. Anfang Oktober 2015 wurde der Entwurf für die abschließenden Vorschläge vorgestellt, die nun innerhalb von rund zwei Jahren bis etwa Ende 2017 umgesetzt werden sollen.

Bereits Mitte Dezember 2013 hat das Europäische Parlament in einer Entschließung messbare und verbindliche Verpflichtungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der EU verlangt, die Mitte März 2014 vom Deutschen Bundestag aufgegriffen wurde. Auch die Europäische Kommission legte im Juni 2015 einen Aktionsplan gegen Steuervermeidung bei Unternehmen vor. Die Versuche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen, erhalten immer mehr Aufmerksamkeit und Unterstützung durch entscheidende politische Institutionen. Gleichzeitig ist die Erzielung einer Einigung von vielen Staaten langwierig und schwierig.

3. Nationale Maßnahmen begünstigen internationale Vereinbarungen

Internationale Abstimmung geht leichter, wenn nationales Vorgehen die Vorteile durch Steueroasen verringert, andererseits erleichtern erste Schritte die internationale Ausweitung nationaler Maßnahmen auf eine größere Gruppe von dadurch begünstigten Staaten. Was kann Deutschland auf diesem Hintergrund tun?

Im Folgenden werden drei Reformvorschläge vorgestellt, die von Deutschland unilateral, also ohne vorherige internationale Abstimmung, umgesetzt werden könnten. Die Vorschläge haben die bisherige Praxis bei Zins- und Lizenzzahlungen im Fokus. Dies ist bislang ein Problem, weil durch künstliche Kredit- und Lizenzverträge ein Teil der im Land produzierten Wertschöpfung in Form von Schuldzinsen und Lizenzgebühren in Niedrigsteuerländer verschoben wird.

3.1. Reformvorschlag I: Quellensteuern auf ALLE Zins- und Lizenzzahlungen

Deshalb sollte eine Quellensteuer auf ALLE Zins- und Lizenzzahlungen eingeführt werden:

- **Quellensteuerzahlung:**

Jedes Unternehmen erhebt auf ALLE von ihm in Deutschland gezahlten und steuerlich als Kosten geltend gemachten Schuldzinsen und Lizenzgebühren eine Quellensteuer (z.B. 10%) und führt diese Quellensteuer an das zuständige Finanzamt ab.

- **Quellensteuererstattung:**

Im Gegenzug sollte jedes Unternehmen vom deutschen Fiskus eine Erstattung ALLER Quellensteuern erhalten, die auf seine in Deutschland steuerpflichtigen Zins- oder Lizenzerträge im In- oder Ausland erhoben worden sind. Die Erstattung ist begrenzt durch die Höhe des von Deutschland festgesetzten Quellensteuersatzes. Dabei sollte es nicht zwingend erforderlich sein, dass das Ausland entsprechende Maßnahmen ergreift. Vielmehr sollte jedes Land selbstständig entscheiden können, ob es überhaupt Quellensteuer auf Zins- und Lizenzzahlungen nach Deutschland erhebt und ob es deutsche Quellensteuer dem in seinem Land ansässigen Zahlungsempfänger erstattet.

Quellensteuern werden derzeit bereits in vielen Ländern erhoben, insbesondere auf gezahlte Schuldzinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen. Aber: Die Quellensteuern werden häufig aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen reduziert. Innerhalb der EU werden derzeit im Regelfall Quellensteuern weder für Zahlungen an verbundene noch an unverbundene Unternehmen erhoben.

Die Vorgaben zur EU-Richtlinie für Zins- und Lizenzgebührenezahlungen aus dem Jahr 2003 erlauben den Mitgliedstaaten sehr wohl die Einführung von Quellensteuern, soweit sie bei der verwaltungstechnischen Umsetzung der Richtlinie die darin vorgesehenen Voraussetzungen für eine Berufung auf die EU-Richtlinie beachten und nur die nachweislich Berechtigten auf Antrag von einer Quellensteuer ausnehmen.

Fazit: Quellensteuern sind EU-rechtlich möglich. Auf Einzelantrag müssen nur Zahlungen für solche Kredit- und Lizenzverträge von einer Quellensteuer ausgenommen werden, die alle Kriterien zur Befreiung nachweisen können. Dies sind im Regelfall Verträge ohne Steuersparcharakter.

3.2. Reformvorschlag II: Abzugsbeschränkungen bei Zahlung in ein Niedrigsteuerland

Eine weitere Steuervermeidungsmöglichkeit besteht insbesondere bei der Zahlung von Zins- und Lizenzgebühren aus einem Hochsteuerland in ein Niedrigsteuerland, weil dadurch in einem Hochsteuerland produzierte Wertschöpfung in das Niedrigsteuerland verschoben werden kann.

Die Abzugsfähigkeit von gezahlten Zinsen und Lizenzgebühren sollte in Abhängigkeit vom Steuersatz des Empfängers wie folgt beschränkt werden, also:

- Der tatsächlich von ihm bezahlter Steuersatz ist relevant, nicht sein nominaler Steuersatz.
- Der Steuersatz des durch die Zahlung endgültig Begünstigten ist relevant, nicht der Steuersatz des ersten Empfängers der Zahlung.

Bereits in den vergangenen beiden Jahrzehnten haben viele Länder Maßnahmen ergriffen, um ihre Besteuerungsrechte für Zinsen und Lizenzgebühren zu sichern. Zum einen prüfen fast alle Länder, ob Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen marktangemessen sind: Zinssätze und Lizenzgebühren werden nur insoweit steuerlich zum Abzug zugelassen, wie sie aus Verhandlungen zwischen unverbundenen Unternehmen resultieren würden ('Arm's Length Principle').

Österreich beispielsweise hat ab 1. März 2014 offizielle Abzugsbeschränkungen bei Zahlung in ein Niedrigsteuerland eingeführt. In Deutschland ist laut Koalitionsvertrag aus 2013 die Einführung einer Lizenzgebührenschränke geplant, falls Lizenzgebühren in manchen grenzüberschreitenden Fällen weiterhin gänzlich unbesteuert bleiben und die avisierten internationalen Abstimmungen nicht in absehbarer Zeit zum Erfolg führen.

Der EuGH hat bereits Mitte 2011 entschieden, dass generelle Abzugsbeschränkungen mit EU-Recht, insbesondere auch mit der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie, vereinbar sind.

Ein weiterer Pluspunkt: Bei der Einführung sind keine Änderungen an Doppelbesteuerungsabkommen erforderlich. Das ist ein entscheidender Vorteil gegenüber Quellensteuern, die, wie erläutert, vielfach Änderungen der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen erfordern.

3.3. Reformvorschlag III: Gewerbesteuer reformieren

Bei der Gewerbesteuer gibt es bereits heute eine Reihe von Abzugsbeschränkungen, u.a. für ein Viertel der gezahlten Schuldzinsen und ein Sechzehntel der gezahlten Lizenzgebühren, soweit die Summe der insgesamt gezahlten Beträge pro Jahr 100.000 € übersteigt. Die Zinsschranke limitiert zusätzlich auch bei der Gewerbesteuer den Zinsabzug.

Trotzdem bestehen auch bei der Gewerbesteuer, die zur Finanzierung der lokalen Infrastruktur dient, erhebliche Möglichkeiten der Steuervermeidung. Deshalb sollte die Gewerbesteuer wie folgt reformiert werden:

- **Kein** steuerlicher **Abzug** von **gezahlten** Schuldzinsen und Lizenzgebühren bei der Gewerbesteuer.
- Im Gegenzug **Steuerfreistellung** aller **erhaltenen** Zinserträge und Lizenzgebühren bei der Gewerbesteuer.

Abzugsbeschränkungen bei der Gewerbesteuer sind mit EU-Recht, insbesondere auch mit der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie, vereinbar. Sowohl der deutsche Bundesfinanzhof als auch das deutsche Bundesverfassungsgericht haben die Zulässigkeit von generellen Abzugsbeschränkungen bei der Gewerbesteuer bestätigt, weil die Gewerbesteuer eine Objektsteuer ist, und deshalb das Steuertrecht nicht zwingend einen vollen Kostenabzug berücksichtigen muss.

3.4. Vorgeschlagene Reformmaßnahmen erbringen Mehrertrag

Alle Reformmaßnahmen erbringen einen Mehrertrag für den deutschen Fiskus. Selbst wenn Deutschland aber anfangs nur Null auf Null herauskäme, machen die Reformmaßnahmen Sinn, weil dadurch das Problem der doppelten Nichtbesteuerung und v.a. ihres weiteren Anwachsens deutlich verringert würde und dann die bisherigen Steuervermeider mehr und die bisherigen normalen Steuerzahler weniger bezahlen würden.

Wenn Deutschland unilateral derartige Reformvorschläge umsetzt, würden viele andere Länder aus Eigeninteresse – wie bei der Zinsschranke – ähnliche Maßnahmen ergreifen, da sonst nur Deutschland Vorteile hätte. Dadurch würde de facto ein international abgestimmtes Vorgehen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ermöglicht und schrittweise vielleicht sogar eine internationale Harmonisierung.

4. Reformvorschlag zur Erbschaftsteuer

Auch eine entsprechend reformierte Erbschaftsteuer könnte aggressiver Steuervermeidung und Steuerrückziehung einen Riegel vorschieben. Aus Platzgründen soll nur ein Aspekt samt Alternativen erläutert werden, nämlich der, dass die Begünstigung von Betriebsvermögen wichtig sei, um Arbeitsplätze zu erhalten:

4.1. Steuerfreistellungen von Betriebsvermögen sind nicht zielführend

Die Steuerfreistellung von Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer ist nicht erforderlich zum Zwecke der Betriebsfortführung: Schon bei der letzten Erbschaftsteuerreform im Jahr 2009 konnten die Wirtschaftsverbände nicht eine einzige Unternehmensnachfolge belegen, die durch die Erbschaftsteuer gefährdet wurde. Und bis heute gibt es nicht einen nachgewiesenen Fall. Und trotzdem führte man die Steuerfreistellung ein und will sie nun weiter in noch komplizierterer Form - Stichwort „begünstigtes Vermögen“ – beibehalten. Es ist zu erwarten, dass der neue § 13b einen neuen Beruf des Fachsteueranwalts für die Bestimmung des "begünstigten Vermögens" hervorbringen, da dieser Paragraph, wie auch die neuen §§ 13c und 28a des Gesetzesentwurfs sehr auslegungsbedürftig und gestaltungsanfällig sind. Finanzmittel können so auch zukünftig bei entsprechender Gestaltung bis zu 30% des begünstigten Vermögens ausmachen.

Natürlich versuchen deshalb viele Erblasser, schon im Vorfeld ihre Vermögenswerte als betriebsnotwendig zu deklarieren: Ein großes Beschäftigungsprogramm für Steuerberater, Finanzbeamte, Rechtsanwälte und Finanzgerichte – der Staat hat ein verringertes Steueraufkommen und einen erhöhten Verwaltungsaufwand, die Erblasser und Erben alimentieren mit einem Teil ihrer Erbschaftsteuerersparnis ihre Steuerberater und Anwälte.

Durch die Freistellungen von Betriebsvermögen wird insbesondere auch ermöglicht, dass große und größte Immobilienvermögen durch Überführung in ein Betriebsvermögen steuerfrei gestellt werden. Ein Beispiel: 5 vererbte Eigentumswohnungen sind erbschaftsteuerpflichtig, 500 vererbte Eigentumswohnungen können erbschaftsteuerfrei gestellt werden durch Organisation als gewerbliche Wohnungsverwaltung (Sauer C: Erbschaftsteuer-Reform 2015. Berlin, 03.10.2015, S. 16ff.).

All dies führt zu einer generellen Verminderung der Akzeptanz einer Erbschaftsteuer.

Falls man die überwiegende Freistellung von Betriebsvermögen beibehalten will, sollte statt der vorgesehenen unfairen und komplizierten Erbschaftsteuer ggf. die Einführung einer Landes-Immobiliensteuer als Zuschlag zu einer (ohnehin zu reformierenden) Grundsteuer erwogen werden (siehe Jarass/Obermair: Faire und effiziente Unternehmensbesteuerung, MV-Verlag, 2015, S. 143/144). Insbesondere der Wegzug von sehr Wohlhabenden ins Ausland zur Vermeidung der Erbschaftsbesteuerung würde bei einer Ausgestaltung als Objektsteuer (wie in Spanien realisiert) irrelevant, da dann das vererbte Objekt und nicht, wie derzeit in Deutschland, der Erbe steuerpflichtig wäre. Das deutsche Erbschaftsteuersystem würde so einfacher und gerechter.

Eine Erweiterung der bestehenden Stundungsmöglichkeiten wäre im Einzelfall zur Betriebserhaltung völlig ausreichend.

4.2. Erbschaftsteuer auf alle größeren Erbschaften erheben

Die deutsche Erbschaftsteuer sollte gleichmäßig auf das gesamte in Deutschland gelegene Vermögen erhoben werden. Hierzu folgende Stichpunkte, die zudem Steuervermeidungsoptionen vermindern würden:

- **Besteuerung unabhängig von der Nutzung:** Alle Erbschaften und Schenkungen sollten unabhängig von der Nutzungsart, gleich ob privat oder betrieblich, Immobilien oder Wertpapiere, der Besteuerung unterworfen werden. Die Erbschaftsteuersätze sollten moderat sein bei vielleicht 15% bis 20%.
- **Besteuerung unabhängig vom Wohnsitz des Erblassers bzw. des Erben:** Besteuerung jedweden in Deutschland gelegenen Vermögens, unabhängig ob der Eigentümer bzw. der Erbe in Deutschland steuerpflichtig ist. Bei ausländischen und juristischen Personen als Eigentümer (z.B. Kapitalgesellschaften) sollte deshalb, wie derzeit schon bei Stiftungen, eine Erbersatzsteuer greifen.
- **Besteuerung aller Deutschen:** Besteuerung entsprechend der Staatsangehörigkeit, nicht, wie derzeit, entsprechend dem Wohnsitz. Jede Person mit deutschem Pass sollte also der deutschen Erbschaftsbesteuerung unterliegen. Damit kann die deutsche Erbschaftsbesteuerung nicht mehr, wie derzeit, durch Wegzug ins Ausland vermieden werden.

Für in Deutschland Steuerpflichtige und alle Deutschen sollte zudem gelten (EU-Personen sollten zur Sicherstellung der europarechtlichen Zulässigkeit entsprechende Optionsmöglichkeiten eingeräumt werden):

- Nicht nur das in Deutschland gelegene Vermögen, sondern auch das im Ausland gelegene Vermögen sollte der Erbschaftsbesteuerung unterworfen werden.
- Kleinere Erbschaften bis zu 100.000 € (das sind der Großteil der Erbschaften) könnten freigestellt werden, auf Erbschaften bis zu 500.000 € könnte ein ermäßigter Steuersatz erhoben werden.
- Eine Abstufung der Steuersätze nach Verwandtschaftsgrad könnte insbesondere bei selbstgenutzten Immobilien sinnvoll erscheinen.

Das Erbschaftsteueraufkommen würde durch die Reformvorschläge deutlich größer werden als das derzeitige Aufkommen von gut fünf Mrd. € pro Jahr.

5. Fazit: Deutschland kann und sollte auch unilateral handeln

Deutschland kann ohne jede internationale Abstimmung unilateral gegen steuerliche Missbräuche vorgehen. In diesem Beitrag wurden Reformmaßnahmen vorgeschlagen, die ohne internationale Abstimmung umsetzbar sind:

Die Vorschläge sind EU-konform, erhöhen tendenziell das Steueraufkommen und verbessern vielfach die Wettbewerbsposition der in Deutschland ansässigen Unternehmen. Zudem würden dadurch gerade große Einkommen und Vermögen stärker besteuert, und zwar unabhängig davon, ob sie als private oder als betriebliche Einkommen und Vermögen deklariert werden.

Auch eine entsprechend reformierte Erbschaftsteuer könnte aggressiver Steuervermeidung und Steuerhinterziehung einen Riegel vorschieben. Die präsentierten Vorschläge wären besonders geeignet, das Wachstum von Vermögensungleichheit zu verlangsamen oder gar umzukehren.

Anmerkung: Weitere Informationen sind abrufbar unter www.JARASS.com, Publikationen, Steuern.